

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG)

VOM 06.02.2019

vom 17.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 Landeswassergesetz NRW vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995 S. 926) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2019, S. 75)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, (AöR) in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7 vom 14.02.2019, S. 42-43) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung: § 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

- | | |
|---|--------|
| a) je m ³ eingeleitetes Schmutzwasser | 3,24 € |
| b) für Niederschlagswasser je qm
angeschlossene bebaute (bzw. überbaute)
und/oder befestigte Grundstücksfläche jährlich | 1,14 € |
| c) je m ³ Grundwasser | 1,63 € |

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung: § 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig; ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Gebührenbescheid kann unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte für Teilzahlungen und Vorausleistungen vorsehen.

3. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 17.12.2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DES KOMMUNALBETRIEB KREFELD, AÖR (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90), hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetrieb Krefeld, AöR beschlossen:

1. § 5 erhält folgende Fassung: § 5 Gebührentarif

I. Bestattungen

1. Sargbestattungen

- | | |
|---|--------------|
| 1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren | 1.011,00 EUR |
| 1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren | 632,00 EUR |
| 1.3 von Früh- und Totgeburten | 37,00 EUR |
| 1.4 a. Abfuhr von Erdaushub | 170,00 EUR |
| b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs | 346,00 EUR |

KREFELDER AMTSBLATT

74. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 19. Dezember 2019 Seite 291

2. Urnenbestattungen

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Grabbereitung für die Beisetzung der Urne | 330,00 EUR |
| 2.2 Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld | 396,00 EUR |
| 2.3 Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne | 42,00 EUR |

II. Benutzung der Trauerhallen

- | | |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Trauerhallen
Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger | 283,00 EUR |
| 2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung | 102,00 EUR |
| 3. Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschmuck | 98,00 EUR |
| 4. Benutzung der Trauerhalle Verberg | 81,00 EUR |
| 5. Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung | 14,00 EUR |
| 6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde) | 42,00 EUR |

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Sarggrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht | 448,00 EUR |
| 1.2 Reihengrabstätte | 1.350,00 EUR |
| 1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein | 3.390,00 EUR |
| 1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein | 4.560,00 EUR |
| 1.5 Wahlgrabstätte zur Einfachbelegung (nur Wiedererwerb und Verlängerung) | 2.040,00 EUR |
| 1.6 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle | 2.520,00 EUR |
| 1.7 Parkgrabstätte | 6.030,00 EUR |

2. Urnengrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 2.1 Anonyme Ascheeinbringung | 1.920,00 EUR |
| 2.2 Anonyme Urnengrabstätte | 1.530,00 EUR |
| 2.3 Urnenreihengrabstätte incl. Einfassung | 1.230,00 EUR |
| 2.4 Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein | 1.890,00 EUR |
| 2.5 Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein | 2.550,00 EUR |
| 2.6 Urnenwahlgrabstätte | 1.980,00 EUR |
| 2.7 Baumgrabstätte | 3.690,00 EUR |
| 2.8 Urnenkammer | 7.440,00 EUR |
| 2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte | 510,00 EUR |

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten

- 3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.5 bis 1.7 sowie 2.5 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.
- 3.2 Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.

4. Memoriam Garten:

Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten über die anbietenden Friedhofsgärtner (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührensätzen:

- | | |
|---|--|
| 1.6 Sargwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle | |
| 2.6 Urnenwahlgrabstätte | |

IV. Umbettungen

1. Särge

- | | |
|---|--------------|
| 1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte | 3.192,00 EUR |
| 1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte | 4.634,00 EUR |
| 1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde | 2.883,00 EUR |
| 1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde | 2.059,00 EUR |

2. Urnen

- | | |
|--|------------|
| 2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof | 823,00 EUR |
| 2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof | 823,00 EUR |
| 2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde | 515,00 EUR |
| 2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde | 515,00 EUR |

V. Aufstellung von Grabmalen

- | | |
|--|--------------|
| 1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm | gebührenfrei |
| 1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale | 43,00 EUR |
| 1.3 stehende Grabmale | 183,00 EUR |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen | 98,00 EUR |
| 2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen | 91,00 EUR |
| 3. Pflege von Urnenkammern | 161,00 EUR |
| 4. Sargbestattung: Verbau von Hand | 243,00 EUR |
| 5. Zuschlag: Sargbestattungen an Samstagen | 206,00 EUR |
| 6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen | 125,00 EUR |

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

- | | |
|--|--------------------|
| Grabstätten | jährlich 30,00 EUR |
| Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von | 20,00 EUR |

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 17.12.2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DES INHALTES VON GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (KLEINKLÄRANLAGEN, ABFLUSSLOSE GRUBEN) (ENTSORGUNGSgebührensatzung)

VOM 06.02.2019

vom 17.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 Landeswassergesetz NRW vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2019, S. 75)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, (AöR) in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinklä-

anlagen, abflusslose Gruben) (Entsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7 vom 14.02.2019, S. 44 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben wird die Entsorgungsgebühr nach der abgefahrenen Menge erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 m³, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,780 EUR je angefangene 0,1 m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 17.12.2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

ARTIKELBESCHLUSS ZUR (TEMPORÄREN) EINFÜHRUNG EINER ENTGELTFREIHEIT FÜR PERSONEN UNTER 18 JAHREN IN DER MEDIOTHEK UND DEN MUSEEN DER STADT KREFELD

vom 6.12.2019

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 Folgendes beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsordnung und Entgeltregelung für die Mediothek Krefeld vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1.

Ziff. II, ENTGELTREGELUNG wird unter 1. Benutzungsentgelt wie folgt neu gefasst: